

# **Zweite Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**

**Vom 24. Juli 2020**

Aufgrund des § 21 Absatz 5, des § 22 Absatz 7 Nummer 2 bis 8, des § 24 Absatz 2, des § 31 Absatz 5, des § 33 Satz 4, des § 51 Nummer 1 und des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und c, 6, 9 und 14 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

## **Artikel 1 Änderung der Abiturprüfungsverordnung**

In der Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2, 54), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 160) geändert worden ist, wird § 84a wie folgt gefasst:

### **„§ 84a Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 1. Schulhalbjahr 2020/2021**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2020/2021 in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase befinden, angewendet. Diese Regelungen gelten auch für das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase, längstens jedoch bis zum 31. Januar 2021.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 5 Satz 1 sollen Schülerinnen und Schüler an einem Unterrichtstag höchstens eine schriftliche Lernerfolgskontrolle anfertigen.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 1 soll in der Einführungsphase in den Unterrichtsfächern Mathematik, Deutsch und in den Fremdsprachen, einschließlich der neu beginnenden Fremdsprache, im Schulhalbjahr eine, in den weiteren Unterrichtsfächern höchstens jeweils eine Klausur im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote eines Schulhalbjahres wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klausur oder Ersatzleistung erbracht werden konnte.

(4) Abweichend von § 21 Absatz 5 sollen in der Einführungsphase in allen Unterrichtsfächern in jedem Schulhalbjahr mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.

(5) Abweichend von § 22 Absatz 1 wird die Gesamtnote eines Schulhalbjahres allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klausur oder Klausurersatzleistung erbracht werden konnte.

(6) Abweichend von § 22 Absatz 7 sollen in jedem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.

(7) Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer Klausur eine Klausurersatzleistung in Form einer komplexen Leistung gemäß § 17 Absatz 1. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposés erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind bei der Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass

- a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,
- b) ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,
- c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und
- d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind.“

## **Artikel 2** **Änderung der Leistungsbewertungsverordnung**

In der Leistungsbewertungsverordnung vom 30. April 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 110, 407), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 160, 161) geändert worden ist, wird § 11a wie folgt gefasst:

### **„§ 11a** **Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit** **Einschränkungen für das 1. Schulhalbjahr 2020/2021**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Diese Regelungen gelten bis zum 31. Januar 2021.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 3 sollen im Schulhalbjahr im Primarbereich mindestens eine Note und im Sekundarbereich I mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden. § 4 Absatz 3 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 5 und 6 gilt für den Fall, dass im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts im Schuljahr drei Klassenarbeiten geschrieben werden, dass diese mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung eingehen. Werden in einem dieser Unterrichtsfächer zwei Klassenarbeiten geschrieben, so gehen diese mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein, bei einer Klassenarbeit im Schuljahr entspricht der Anteil an der Gesamtbewertung 25 Prozent.

(4) Die Regelungen in § 6 Absatz 5 Satz 1 finden keine Anwendung.

(5) Abweichend von § 7 Absatz 5 Satz 1 soll im Primarbereich in der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht jeweils eine Klassenarbeit

im Schulhalbjahr geschrieben werden. Die Gesamtnote eines Schulhalbjahres wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Die Regelungen in § 7 Absatz 5 Satz 2 finden keine Anwendung.

(6) Abweichend von § 7 Absatz 6 soll im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts jeweils eine Klassenarbeit im Schulhalbjahr geschrieben werden. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann in den weiteren Fächern jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote eines Schulhalbjahres wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte.

(7) Abweichend von § 8 Absatz 5 Satz 1 darf an einem Unterrichtstag von einer Schülerin oder einem Schüler höchstens eine schriftliche Lernerfolgskontrolle abverlangt werden.

(8) Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer Klassenarbeit eine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung, die eine vertiefte Behandlung eines Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit erfordert. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposé erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind angemessen in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass

- a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,
- b) ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,
- c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und
- d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**